

## Guten Appetit



Fotos: Carsten Köhler



Bei der Lieferung von Speisen sind besondere Regelungen zu beachten

### Steuerrechtliche Regelungen zur Lieferung von Speisen

Inzwischen sind zahlreiche Urteile zur steuerlichen Beurteilung von Speisenerlieferungen ergangen. Daher sah sich die Bundesfinanzverwaltung aufgefordert, ihre Auffassung in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 16. Oktober 2008 anhand von 13 Beispielfällen darzustellen. Eine erste Bewertung der Regelungen lässt die erhoffte Klarheit vermissen und wirft weitere Fragen auf. Für Speisebetriebe von Werkstattunternehmen ist zu beachten, dass die gesetzlichen Regelungen zur Unterscheidung von Lieferungen sonstiger Leistungen für sie ohne Bedeutung bleiben, soweit ihre Speisebetriebe als steuerbegünstigte Zweckbetriebe kraft Gesetzes ohnehin dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

### Lieferung oder sonstige Leistung

Bei der Speisenabgabe wird umsatzsteuerlich zunächst danach unterschieden, ob es sich um eine „Lieferung“ oder eine „sonstige Leistung“ im Sinne des Umsatzsteuerrechtes handelt. Nach § 12 Abs. 2

Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) gilt die ermäßigte Umsatzsteuer von sieben Prozent für die Lieferung von Nahrungsmitteln und Speisen im Sinne von § 3 Abs. 1 UStG. Demgegenüber ist insgesamt der Regelsteuersatz von derzeit 19 Prozent anzuwenden, wenn mit der Speisenerlieferung Leistungen verbunden sind, die über die bloße Vermarktung hinausgehen und dadurch eine sonstige Leistung im Sinne von § 3 Abs. 9 UStG vorliegt.

Leistungen, die über die Vermarktung hinausgehen, sind nach Auffassung des BMF stets anzunehmen, wenn sich der leistende Unternehmer nicht auf die Ausübung der Handels- und Verteilfunktion des Lebensmittelhandels beschränkt. Jedes einzelne der folgenden, über die Vermarktung hinausgehenden, Leistungselemente soll stets und insgesamt zur Annahme einer Dienstleistung und damit zur Anwendung des Regelsteuersatzes für die Speisenerlieferung einschließlich der Dienstleistung führen:

- das Zurverfügungstellen von Verzehreinrichtungen;
- das Servieren der Speisen oder die Ge-

stellung von Bedienungs- und Kochpersonal oder das Portionieren einschließlich Ausgeben der Speisen vor Ort;

- die Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck oder die Reinigung bzw. Entsorgung der überlassenen Gegenstände.

Diese Elemente sollen auch dann zur Annahme einer sonstigen Leistung führen, wenn sie von Dritten im Rahmen eines Gesamtkonzepts erbracht werden, das zwischen dem die Speise abgebenden Unternehmer und dem Dritten abgestimmt wurde (z. B. im Rahmen von Bietergemeinschaften). Dabei gilt der Leistungsempfänger nicht als Dritter. Die Erbringung solcher Dienstleistungselemente durch den Leistungsempfänger ist unschädlich.

### Vermarktung von Speisen

Folgende Elemente sind nach Auffassung des BMF hingegen notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden. Sie sind im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung nicht zu berücksichtigen:

- Übliche Nebenleistungen (z. B. Portionieren und Abgabe „über die Verkaufstheke“, Verpacken, Anliefern – auch in Einweggeschirr – sowie die Beigabe von Einwegbesteck);
  - Bereitstellung von Papierservietten;
  - Abgabe von Senf, Ketchup, Mayonnaise oder Apfelmus;
  - Bereitstellung von Abfalleimern an Kiosken, Würstchenbuden usw.;
  - Bereitstellung von Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf von Waren dienen (z. B. Verkaufstheken und -tresen);
  - bloße Erstellung von Leistungsbeschreibungen (z. B. Speisekarten);
  - Erläuterung des Leistungsangebots.
- Werden derartige Leistungen erbracht, bleibt es bei der Einordnung als ermäßigt zu steuernde Speisenlieferung.
- Diese Grundsätze gelten auch für Imbissstände und für Verpflegungsleistungen in Schulen, Kantinen, Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie bei Leistungen von Catering-Unternehmen (Partyservice) und Mahlzeitendiensten („Essen auf Rädern“).
- Beispiele für Gestaltungen bei Lieferung von Verpflegungsleistungen sind dem BMF-Schreiben vom 16. Oktober 2008

alsterdialog

Institut für Personal- und Organisationsentwicklung

# SpZ für Werkstattleitungen

**Austausch, Input, Reflexion und Veränderung sind garantierte Elemente unserer Führungskräftequalifizierung.**

- Modul 01** Kundenorientierung und Auftrag der WfbM
- Modul 02** Hospitation – von anderen Betrieben lernen
- Modul 03** Wahlweise BWL I und /oder additiv BWL II
- Modul 04** Selbstführung und Selbstwahrnehmung
- Modul 05** Strategische Führungskompetenz
- Modul 06** Marketing
- Modul 07** Operative Führungskompetenz
- Modul 08** Qualitätssicherung und Projektmanagement
- Modul 09** Rehabilitation
- Modul 10** Recht
- Modul 11** Vertiefung Reha-Instrumentarium eigener Wahl
- Modul 12** Prüfungsmodul

**Noch wenige freie Plätze!**

zu entnehmen. Sie finden es im Internet unter: [www.bagwfbm.de/file/329](http://www.bagwfbm.de/file/329)

### Speisenabgaben durch Werkstätten

Die im BMF-Schreiben dargestellte Unterscheidung von Lieferungen (ermäßigt besteuert) und sonstigen Leistungen (Regelsteuersatz) gilt für alle gewerblichen Unternehmen. Sie gilt nicht für gemeinnützige Werkstätten, soweit diese die Speisen selbst herstellen. Denn die von einer Werkstatt betriebene Küche/Kantine gilt nach dem bundeseinheitlich anzuwendenden Anwendungserlass zu § 68 Nr. 3 Abgabenordnung generell als sogenannter steuerbegünstigter Zweckbetrieb, da „die besondere Situation der behinderten Menschen auch während der Mahlzeiten eine Betreuung erfordert“. Verkaufen Werkstätten folglich selbst hergestellte Speisen an Dritte, ist dafür generell der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Das gilt unabhängig davon, ob die Speisenabgabe als Lieferung oder sonstige Leistung erfolgt. Daher kann für die Konsequenzen vollumfänglich auf den Beitrag im Werkstatt:Dialog 4.2008, S. 42 f. verwiesen werden.

Folgendes ist darüber hinaus zu beachten:

Werden abzugebende Speisen von einem Caterer bezogen und dann teilweise (soweit sie nicht für den Eigenbedarf verwendet werden) auf eigene Rechnung über einen mit Werkstattbeschäftigten besetzten Verteil-/Transportservice an Dritte unverändert abgegeben, kann nach unserer Auffassung hinsichtlich der Verteil-/Transportserviceleistungen ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 3

lit. a Abgabenordnung (AO) angenommen werden. Im Einzelfall sollte diese Frage mit der zuständigen Finanzbehörde abgestimmt werden. Ohne Bedeutung ist, ob der Speisenbezug vom Caterer im Rahmen einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung erfolgt.

Eine weitere Besonderheit liegt vor, wenn die Speisen von einem Caterer bezogen und über Werkstattbeschäftigte unverändert an hilfsbedürftige Personen nach § 53 AO (auch Schulen, Kindergärten) abgegeben werden. Hier kann unseres Erachtens nach mit Leistungen an diesen Personenkreis ein eigener Zweckbetrieb als Mahlzeitendienst/Essen auf Rädern oder als Förderung der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO in Betracht kommen. Dafür müssen die erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die Hilfsbedürftigkeit der Empfänger, nachgewiesen werden können. Auch diese Beurteilung sollte vor Geschäftsaufnahme mit der Finanzbehörde abgestimmt werden. Aus den Regelungen des BMF-Schreibens vom 16. Oktober 2008 ergeben sich für dieses Geschäftsmodell nach unserem Dafürhalten keine Auswirkungen.

### Umsatzsteuerliche Einordnung

Werden selbst hergestellte Speisen durch einen steuerbegünstigten Werkstattzweckbetrieb an Dritte abgegeben, unterliegt die gesamte Leistung dem ermäßigten Steuersatz. Das ist unabhängig von der Frage, ob die Werkstatt zusätzlich Dienstleistungen erbringt oder nicht. Dies gilt unverändert auch nach der Gesetzesänderung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 lit. a UStG und dem BMF-Schreiben vom 16. Oktober 2008.

Erfolgt die Speisenlieferung an Dritte ausnahmsweise durch einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer Werkstatt (also etwa bei Fremdbezug der Speisen von einem Caterer), kann der ermäßigte Steuersatz nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen nur dann erreicht werden, wenn sich die Speisenabgabe auf die reine Lieferung beschränkt. Sie darf keinerlei sonstige, über die Vermarktung hinausgehende, Dienstleistungen beinhalten.

Aufgrund der ergangenen BMF-Regelung vom 16. Oktober 2008 kann im Bereich der Werkstätten lediglich bei Fremdbezug der Speisen und unveränderter Weiterlieferung an Dritte die Gefahr entstehen, dass die Leistungen insoweit als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten sind, die als solche dann nach den im BMF-Schreiben aufgestellten Kriterien zur Abgrenzung von Speisenlieferungen entweder als reine Speisenlieferung dem ermäßigten Steuersatz, oder bei zusätzlich erbrachten Dienstleistungen der genannten Art dem Regelsteuersatz von derzeit 19 Prozent unterliegen. ::



Foto: pinnet

.....  
*Andreas Seeger,  
 Curacon GmbH  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*  
 .....